

## **Bekanntmachung der Stadt Balve**

### **über die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve zur Aufhebung der Windkonzentrationszone gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve beschlossen. Ziel ist die Aufhebung der Windkonzentrationszone im Ortsteil Balve-Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 1, Flurstücke 32 tlw., 33 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 41 tlw. und 42 tlw.“

Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.

**Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.**

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Balve nimmt den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht zum Zwecke der Aufhebung der Windkonzentrationszone im Beckumer Feld zur Kenntnis. Ziel ist die Aufhebung der Ausschlusswirkung für das gesamte Stadtgebiet. Er beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Windkonzentrationszone in Balve Beckum und damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich aufgehoben werden. Insoweit hat die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nebst Begründung und Umweltbericht werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**25.05.2023 bis einschließlich 27.06.2023**

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 44, Fachbereich 4, 58802 Balve, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

|                                  |                                                            |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <b>montags</b>                   | <b>von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr</b> |
| <b>dienstags bis donnerstags</b> | <b>von 08:00 bis 12:30 Uhr</b>                             |
| <b>freitags</b>                  | <b>von 08:00 bis 12:00 Uhr</b>                             |

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.balve.de/wirtschaft-und-bauen/bauen-und-wohnen/bauleitplaene/beteiligungsverfahren>

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [bauleitplanung@balve.de](mailto:bauleitplanung@balve.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Balve, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu richten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

### **Bereits vorliegende umweltbezogene Informationen**

#### **1) Bauleitplanung**

- Planzeichnung
- Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### **2) Gutachten und Fachplanungen**

- Umweltbericht als Teil der Begründung vom 19.02.2023 mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Planung.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (gem. § 4a Abs. 6 BauGB).

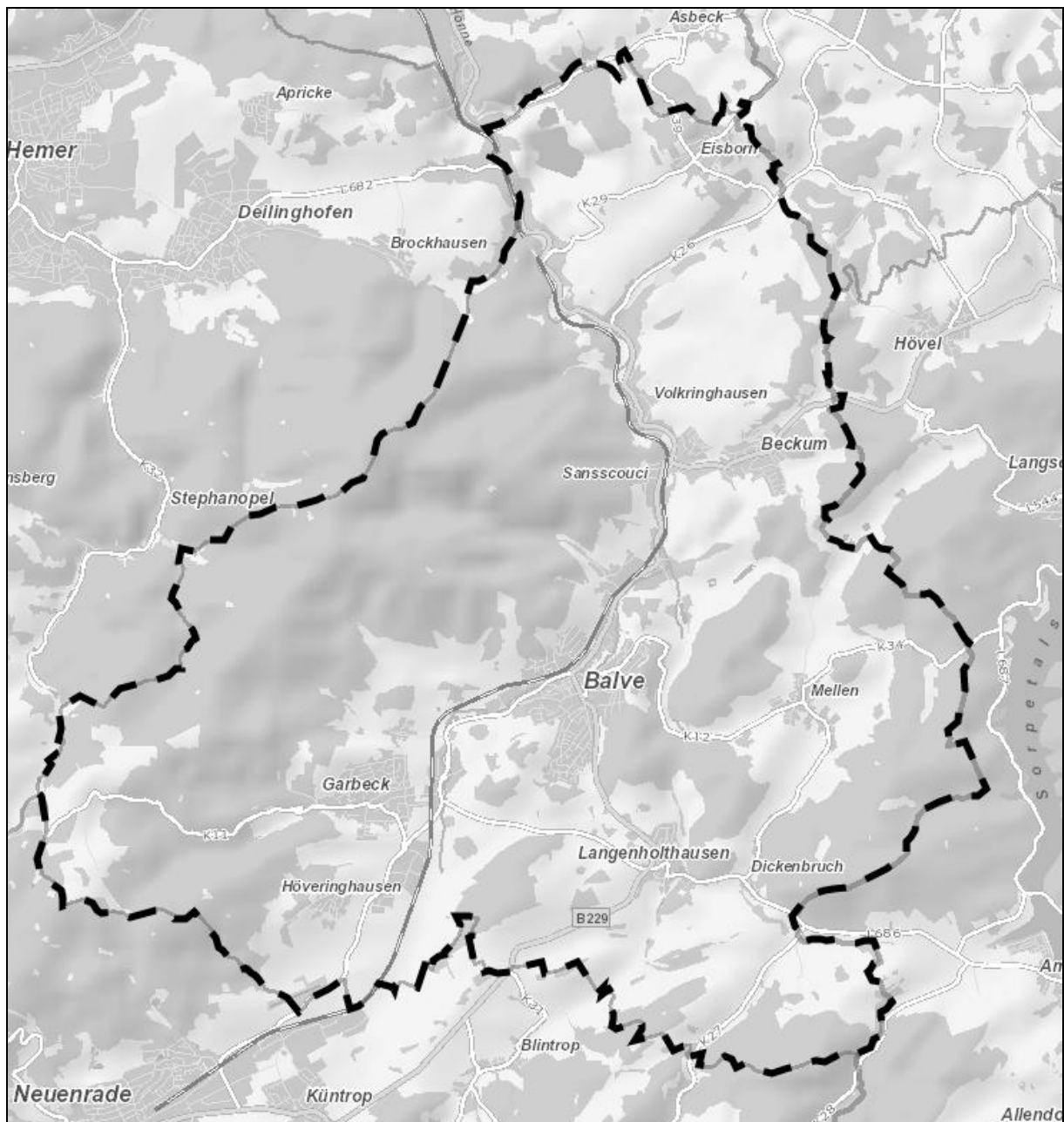
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Balve, 15.05.2023

Stadt Balve  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Michael Bathe

## Übersichtsplan



Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (schwarze Strichlinie)  
Ohne Maßstab